

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2012

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 4. September 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungssatzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Begriffe werden an den folgenden Stellen ersetzt:
  - Inhaltsübersicht: „Bachelorarbeit“ durch „Bachelorarbeitsmodul“
  - § 4 Abs. 1: „der Bachelorarbeit“ durch „des Bachelorarbeitsmoduls“
  - § 4 Abs. 4 S. 3: „Die Bachelorarbeit“ durch „Das Bachelorarbeitsmodul“
  - § 4 Abs. 4 S. 4: „die Bachelorarbeit“ durch „das Bachelorarbeitsmodul“
  - § 9 Abs. 1 S. 1: „der Bachelorarbeit“ durch „dem Bachelorarbeitsmodul“
  - § 9 Abs. 1 S. 2: „der Bachelorarbeit“ durch „des Bachelorarbeitsmoduls“
  - § 9 Abs. 6: „Die Bachelorarbeit“ durch „Das Bachelorarbeitsmodul“
  - § 10 Abs. 12 S. 1: „der Bachelorarbeit“ durch „dem Bachelorarbeitsmodul“
  - § 11 Abs. 6: „zur Bachelorarbeit“ durch „zum Bachelorarbeitsmodul“
  - § 13 Abs. 1: „die Bachelorarbeit“ durch „das Bachelorarbeitsmodul“
  - § 18 Überschrift: „Bachelorarbeit“ durch „Bachelorarbeitsmodul“
  - § 18 Abs. 4 S. 1: „Die Bachelorarbeit“ durch „Das Bachelorarbeitsmodul“
  - § 19 Abs. 6 S. 1: „die Bachelorarbeit“ durch „das Bachelorarbeitsmodul“;  
„sie“ durch „es“
  - § 19 Abs. 6 S. 4: „die zweite Bachelorarbeit“ durch „das zweite  
Bachelorarbeitsmodul“
  - § 20 Abs. 5 S. 4: „die Bachelorarbeit“ durch „das Bachelorarbeitsmodul“
2. In § 10 Abs. 8 wird „§ 49 Abs 11 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 12 wird am Ende folgender Satz angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Anrechnung erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Entstehens der vergebenen Leistungspunkte.“
4. § 12 Abs. 5 wird nach Satz 3 um folgenden Satz 4 ergänzt:  
„<sup>4</sup>Die studienbegleitende Seminarprüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“
5. § 12. Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.“
6. In § 12 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:  
„In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei

ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 5 bekanntzugeben.“

7. § 13 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
8. In § 18 Abs. 1 wird als neuer Satz 1 eingefügt:  
„Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und einem die Bachelorarbeit begleitenden Kolloquium im Umfang von 3 LP.“  
Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
9. § 18 Abs. 6: Satz 1 wird gestrichen.  
Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden entsprechend zu den Sätzen 1 bis 5.
10. § 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit und das absolvierte Kolloquium erwirbt der Prüfling insgesamt 15 Leistungspunkte.“
11. Folgende Worte werden gestrichen:
  - a) § 20 Abs. 2 Satz 1: „und die Bachelorarbeit“
  - b) § 20 Abs. 4: „sowie die Bachelorarbeit“
  - c) § 20 Abs. 5: „und die Note der Bachelorarbeit“ (Satz 1) sowie „und einer nicht bestandenen Bachelorarbeit“ (Satz 3)
12. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
13. § 20 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung zu einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder wenn die Bachelorarbeit in der Wiederholung nicht bestanden wurde.“
14. § 26 wird um folgende Abs. 4, 5, 6 und 7 ergänzt:  
„(4) <sup>1</sup>Studierende, die mit Ablauf des 31.03.2015 im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen, 36. Jg., Nr. 24 vom 20.09.2006) eingeschrieben sind und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung aller Prüfungsleistungen in die Prüfungsordnung vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011) in Gestalt dieser Änderungsordnung überführt. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen, 36. Jg., Nr. 24 vom 20.09.2006) tritt mit Ablauf des 31.05.2015 außer Kraft.  
(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung gem. Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011) eingeschrieben sind und sich noch nicht für das Bachelorarbeitsmodul angemeldet haben, studieren nach dieser Ordnung.  
(6) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung gem. Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011) eingeschrieben sind und sich bereits für die Bachelorarbeit angemeldet haben, schreiben die Bachelorarbeit gem. der für sie geltenden Prüfungsordnung oder wechseln auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann in diese Ordnung.  
(7) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung gem. Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011)

eingeschrieben sind und sich bereits für das Modul „Proseminar“ angemeldet haben, wechseln entweder auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung oder absolvieren das betroffene Modul „Proseminar“ inklusive der vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten gem. der für sie geltenden Ordnung.“

**15.** In Anlage 1 wird:

1. Die Aufzählung der Veranstaltungsformen unter der Überschrift um folgendes ergänzt:  
„S = Seminar“
2. das Proseminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ erhält in der ersten Spalte den Zusatz „\*“
3. Unterhalb des Modulplans wird folgender Satz eingefügt:  
„\*Der Prüfungsausschuss kann gem. § 12 Abs. 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.“

**16.** In Anlage 2 wird:

der Name des Moduls „Kostenmanagement und – planung“ in „Kostenmanagement und – rechnung“ geändert.

**17.** Anlage 3 wird wie folgt geändert:

„Anlage 3: Bachelorarbeitsmodul - Pflichtmodul

Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	Abschluss der Pflichtmodule	2 Monate	Bachelorarbeit	12
Kolloquium zur Begleitung der Bachelorarbeit*	Anmeldung zur Bachelorarbeit		keine	3

Unterhalb des Modulplans wird folgender Satz eingefügt:

„\*Der Prüfungsausschuss kann gem. § 12 Abs. 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Klaus Sandmann

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechts – und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2012 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 4. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann